

Verordnung des Landratsamts Heilbronn vom 1. Dezember 2003 zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wasserfassung „Lauffener Schlinge“ der Stadt Brackenheim auf Gemarkung Lauffen a.N. im Gewann „Mittelwiesen“

Auf Grund von

1. § 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245),
2. § 24 Abs. 1 und § 110 Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 1. Januar 1999 (GBl. S. 1) wird verordnet:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wasserfassung "Lauffener Schlinge" der Stadt Brackenheim auf Gemarkung Lauffen im Gewann "Mittelwiesen" ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in eine weitere Schutzzone (Zone IIIA und IIIB), eine engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I).
- (3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen Lauffen, Hausen und Meimsheim (beide Stadt Brackenheim) im Landkreis Heilbronn sowie auf die Gemarkungen Hohenstein (Stadt Bönningheim) und Kirchheim im Landkreis Ludwigsburg.
- (4) Die Zone II liegt auf der Gemarkung Lauffen und umfasst die Gewanne "Kappenzipfel", "Mittelwiesen", "Mittlerer Berg" und "Wässerung". Die betroffenen Flurstücksnummern sind in der Anlage 3a aufgeführt. Die Zone I liegt auf dem Grundstück Flst.Nr. 6626, Klosterstraße 101, der Gemarkung Lauffen im Gewann "Mittelwiesen". Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus der Flurkarte im M 1: 2.500, in der die Zone IIIA dunkelgrün, die Zone IIIB hellgrün, die Zone II gelb umgrenzt und die Zone I flächig rot sind. Das Wasserschutzgebiet umfasst eine Fläche von 678,0 Hektar.
- (5) Die Schutzgebietskarten und die Anlage 2 (Flächenbilanz), 3a (Auflistung der Gemarkungen, Gewanne, Flurstücksnummern der Zonen I und II) und 3b (Auflistung der Gemarkungen und Gewanne der Zonen IIIA und IIIB) sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit den Schutzgebietskarten liegt bei den nachfolgend genannten Stellen
 - Landratsamt Heilbronn, Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn,
 - Stadtverwaltung der Stadt Brackenheim
 - Stadtverwaltung der Stadt Lauffen am Neckar
 - Landratsamt Ludwigsburg, Hindenburgstraße 40, 71638 Ludwigsburg

- Stadtverwaltung der Stadt Bönningheim
- Bürgermeisteramt der Gemeinde Kirchheim am Neckar

zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich aus.

§ 2 Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung

- (1) Im Wasserschutzgebiet gelten die Schutzbestimmungen der Verordnung des Umweltministeriums über Schutzbestimmungen in Wasser- und Quellschutzgebieten und die Gewährung aus Ausgleichsleistungen (Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung – SchALVO) vom 20. Februar 2001 (GBl. S. 145) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die besonderen Schutzbestimmungen des § 5 Abs. 4 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 der SchALVO vom 20. Februar 2001 gelten bereits mit Inkrafttreten dieser Verordnung und bleiben wirksam bis 31.12.2005.
- (3) Inhaltsgleiche oder weitergehende Anordnungen dieser Verordnung bleiben unberührt.

§ 3 Schutz des Fassungsbereichs (Zone I)

- (1) Die Zone I darf nur von den Eigentümern und den Nutzungsberechtigten des Grundstücks, von den Bediensteten der Stadt Brackenheim, dem Landratsamt Heilbronn sowie von denjenigen Personen, denen ein Betretungsrecht aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zusteht, betreten werden. Von Dritten darf die Zone I nur mit Zustimmung des Betreibers der Wasserversorgung betreten werden.
- (2) In der Zone I sind neben den nach der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO) gestatteten Maßnahmen nur Maßnahmen der Wassergewinnung und der Wasserversorgung zulässig.

§ 4 Schutz der engeren und weiteren Schutzzone (Zone II und III)

Für die engere und weitere Schutzzone (Zone II und III) gelten die Regelungen in den §§ 5 bis 8. Die Bestimmungen für die weitere Schutzzone gelten für die Zone IIIA und IIIB.

§ 5 Landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Nutzung

Neben den Schutzbestimmungen nach § 2 gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone II	Weitere Schutzzone III
1. Lagern von Handelsdünger, ausgenommen vorübergehendes Lagern von Kalk	verboten	Zulässig in geeigneten Einrichtung
2. Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften und Anlagen zum Lagern von Festmist und Silage	verboten Zulässig ist das Lagern von Wickelballensilagen	<ul style="list-style-type: none"> • verboten sind das Errichten und Erweitern von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Gärtsaft mit einem Volumen von mehr als 15 m³, wenn sie nicht mit den erforderlichen Kontrolleinrichtungen zur Leckerkennung ausgestattet werden • in der Zone IIIB ist das Errichten und Erweitern von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Gärtsaft ohne Kontrolleinrichtungen zulässig
3. Errichten und Erweitern von Kleingartenanlagen	verboten	---
4. Errichten und Erweitern von Stallungen	verboten	---
5. Anlegen oder Erweitern von Drainagen und Vorflutgräben	verboten	---
6. Kettenschmieröle für Motorsägen	Zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare Kettenschmieröle	
7. Anlegen und Erweitern von Holznasslagerplätzen	verboten	---

§ 6 Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall

	Engere Schutzzone II	Weitere Schutzzone III
1. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 25 WG außerhalb landwirtschaftlicher, gartenbaulicher und forstwirtschaftlicher Nutzung	verboten	---
2. Errichtung und Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe	verboten	---
3. Umgang mit radioaktiven Stoffen	verboten	---
4. Errichten und Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen	verboten	Zulässig sind <ul style="list-style-type: none"> • das Erweitern von Sammelkläranlagen • das Errichten und Erweitern von Kleinkläranlagen bei erhöhten Anforderungen an Bauausführung und Dichtheit • Regenwasserbehandlungsanlagen • Betriebliche Vorbehandlungsanlagen
5. Bau von Abwasserkanälen und -leitungen	verboten	zulässig bei erhöhten Anforderungen an Bauausführung und Dichtheitsprüfung
6. Betrieb von best. Abwasserkanälen und -leitungen	zulässig ist der Betrieb, wenn entsprechend der jeweils gültigen Eigenkontrollverordnung eine Dichtigkeitsprüfung erfolgt	
7. Versickern und Versenken von Abwasser	verboten	verboten, ausgenommen sind <ul style="list-style-type: none"> • das Versickern des Niederschlagswassers von Dachflächen, jedoch nur außerhalb von Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit vergleichbaren Nutzungen, bei günstiger Untergrundbeschaffenheit • das breitflächige Versickern des auf sonstigen Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers über belebte Bodenschichten
8. Aufbringen von Grüngut- und Bioabfallkompost	verboten	----

	Engere Schutzzone II	Weitere Schutzzone III
9. Bau von Feld- und Waldwegen	es darf nur unbelastetes Material verwendet werden	
10. Errichten und Erweitern von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen	verboten, ausgenommen Anlagen zur Kompostierung im Hausgarten	verboten sind Anlagen zur Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung mit Ausnahme von Erdablagernungen

§ 7 Bauliche Nutzungen

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
1. Errichten und Erweitern von Tunnel- und Stollenbauten so wie Kavernen	verboten	----
2. Baustelleneinrichtungen, Baustofflager und Wohnungsunterkünfte für Baustellenbeschäftigte	verboten	
3. Ausweisung von Baugebieten	verboten	zulässig, wenn in den Festsetzungen zum Bebauungsplan auf die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung hingewiesen wird und soweit Belange der Grundwasserneubildung der geplanten Bebauung nicht entgegenstehen
4. Neu-, Um- und Ausbau von Straßen mit Ausnahme von Feld- und Waldwegen	verboten	zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften getroffen werden
5. Anlegen und Erweitern von Campingplätzen	verboten	zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist.
6. Anlegen und Erweitern von Friedhöfen	verboten	zulässig, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung zu besorgen ist.
7. Errichten und Erweitern von sonstigen baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung	verboten	zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist.

§ 8 Sonstige Nutzungen

	Engere Schutzzone II	Weitere Schutzzone III
1. Erschließung von Grundwasser	verboten	---
2. Oberirdisches Gewinnen von Steinen und Erden sowie sonstige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse	verboten	verboten ist das oberirdische Gewinnen von Steinen und Erden sowie sonstige großflächige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder keine ausreichende Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt
3. Bohrungen	verboten	anzeigepflichtig
4. Militärische Übungen außerhalb von Standort- und Truppenübungsplätzen sowie Übungen des Zivilschutzes	zulässig, wenn die Anforderungen des DVGW/LAWA Merkblattes „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden.	
5. Anlegen und Erweitern von Standort- und Truppenübungsplätzen	verboten	zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften getroffen werden.
6. Volksfeste und sonstige Großveranstaltungen	verboten	---
7. Motorsportveranstaltungen	verboten	---
8. Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen, Zeltlager	verboten	zulässig, wenn die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist
9. Sonden bzw. Bohrungen zur Erdwärmenutzung	verboten	bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis
10. Schmierstoffe im Bereich Verlustschmierung und Schalöle	zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare Schmierstoffe und Schalöle	
11. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zur Gleisentkrautung	es gelten die Bestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung	

Hinweis:

Weitere Regelungen, die bei Maßnahmen in Wasserschutzgebieten zu beachten sind, enthalten insbesondere die jeweils geltenden Fassungen der

- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWs) vom 11.02.1994 (GBl. S. 182)
- Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung) vom 26. Januar 1996 (BGBl. I S. 118)
- Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887).

§ 9 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebiets sind verpflichtet zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Brackenheim und der zuständigen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, amtliche Kennzeichen anbringen und den Fassungsbereich umzäunen.

§ 10 Befreiung

- (1) Das Landratsamt Heilbronn und das Landratsamt Ludwigsburg können jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn
1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
 2. ein berechtigtes Interesse an der Abweichung besteht und wegen anderweitiger Schutzvorkehrungen eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist oder
 3. die sofortige Durchführung der Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und für eine Übergangszeit die Abweichung eine nachteilige Auswirkung auf das Grundwasser nicht erwarten lässt.
- (2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung von nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.
- (3) Die Verbote der §§ 3 und 5 bis 8 dieser Verordnung gelten nicht
1. für Maßnahmen der Stadt Brackenheim, die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind dem Landratsamt Heilbronn rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.

2. Für das Errichten und Betreiben von Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden. Für den Betrieb rechtmäßig zugelassener Anlagen gilt dies nur dann, wenn der Betrieb innerhalb der Zulassung erfolgt.
Die Betreiber im Landkreis Heilbronn sind verpflichtet, das Bestehen der Anlagen nach Satz 1 dem Landratsamt Heilbronn bis spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung anzuzeigen.
Die Berechtigung des Landratsamts Heilbronn bzw. des Landratsamts Ludwigsburg zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung von nachteiligen Einwirkungen, Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anforderung zu stellen, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, bleibt unberührt.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 120 Abs. 2 Nr. 19 Wassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach §§ 3 und 5 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
2. einer vollziehbaren Auflage nach § 10 Abs. 2 zuwiderhandelt.
3. dem Gebot des § 10 Abs. 3 Nr. 2, 3. Satz, zuwiderhandelt.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 13.04.1984 zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Brackenheim außer Kraft.

Heilbronn, den 1. Dezember 2003

Landratsamt Heilbronn

Czernuska
Landrat